

132 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 22.07.2024
Mag. Off/SJH

Betrifft: Kundmachung des „Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bringen Ihnen im Anhang die Kundmachung des MTD-Gesetzes 2024 durch BGBl I 100/2024 zur Kenntnis.

Mit dem MTDG wurde das Berufsrecht der sieben vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Berufsgruppen, nämlich den Biomedizinischen Analytiker:innen (vgl §§ 4-6), den Diätolog:innen (vgl §§ 7-9), den Ergotherapeut:innen (vgl §§ 10-12), den Logopäd:innen (vgl §§ 13-15), den Orthoptist:innen (vgl §§ 16-18), den Physiotherapeut:innen (vgl §§ 19-21) sowie den Radiologietechnolog:innen (vgl §§ 22-24) reformiert. Sie werden nunmehr als gehobene medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe bezeichnet. Inhaltlich weisen wir auf folgende Punkte hin:

Grundsatz der ärztlichen Anordnung – Ausnahme Prävention

Für alle Angehörigen der MTD-Berufe gilt weiterhin der Grundsatz, dass sie nach ärztlicher (oder zahnärztlicher) Anordnung eigenverantwortlich tätig sind.

Ausgenommen von dem Erfordernis der ärztlichen Anordnung sind die Bereiche der Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention in intra- und extramuralen Settings. Hier werden die MTD-Berufsangehörigen ohne Anordnung im Rahmen ihres Berufsbilds und Kompetenzbereichs eigenverantwortlich tätig. Im Rahmen der Sekundärprävention haben sie die behandelnde Ärztin bzw den behandelnden Arzt über relevante Änderungen des Zustandsbilds der Patientin bzw des Patienten zu informieren oder die Patientin bzw den Patienten an die behandelnde Ärztin bzw den behandelnden Arzt weiterzuverweisen (vgl. § 33 Abs. 2 MTDG).

Diese Ausnahme vom Grundsatz des Erfordernisses der ärztlichen Anordnung in der Prävention gilt nicht für die Biomedizinischen Analytiker:innen und nicht für die Radiologietechnolog:innen.

(Weiter)Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Der ursprünglichen Forderung der MTD-Angehörigen, eigenverantwortlich Arzneimittel und Medizinprodukte verordnen und verabreichen zu können, wurde nach intensiven Verhandlungen wie folgt Rechnung getragen: Die eigenverantwortliche Tätigkeit in diesem Zusammenhang ist mit der Einschränkung vorgesehen, dass durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln ist, welche Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils pro MTD-Berufsgruppe im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich erfasst sind. Zu diesen Verordnungen haben der MTD-Beirat, die MTD-Berufsverbände, die ÖÄK, die Zahnärztekammer wie auch der Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Anhörungsrecht.

Nach dem Begutachtungsverfahren wurde auch das Recht zur Weiterverordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung aufgenommen. Für welche Arzneimittel und Medizinprodukte dieses Recht zur Weiterverordnung gelten soll, ist wie oben beschrieben durch Verordnung zu regeln. Das Rezeptpflichtgesetz wurde entsprechend angepasst. Diese Änderungen treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Höherqualifizierung durch Spezialisierung

Entgegen der ursprünglichen Forderung der MTD-Angehörigen soll eine Höherqualifizierung durch Spezialisierungen nicht zur Erweiterung des Berufsbildes und des Kompetenzbereichs führen (vgl § 43 Abs 1).

Freiberuflichkeit – höchstens zwei Berufssitze

Freiberuflich tätige Angehörige der MTD-Berufe dürfen maximal zwei Berufssitze in Österreich haben.

Dokumentation

Für den Fall des Todes einer bzw eines freiberuflich tätigen Angehörigen der MTD-Berufe ist keine Aufbewahrungsregelung für die Dokumentation vorgesehen, sondern die unwiederbringliche Vernichtung gem § 34 Abs 4 geregelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Harald Schlogel
Geschäftsführender Vizepräsident



Anlage